



Vertrag

zur Poledancetrainerausbildung im Tanzstudio VI-Dance

Beginner / Mittelstufe / Fortgeschritten

Bei Anmeldung zur Poledance Trainerausbildung bei VI-Dance stimmen Sie folgendem Vertrag zu.

§ 1 Grundsatz

Das Tanzstudio VI-Dance bildet die/den Trainer/in im Bereich Poledance aus. Die Ausbildung umfasst das Level-Konzept des Tanzstudio VI-Dance und soll die/den Trainer/in nach erfolgreich bestandener Prüfung grundsätzlich befähigen, Poledance zu unterrichten.

§ 2 Ausbildungsmodule

- a) Unterrichten von Poledancetricks und -Choreographien der Level Beginner, Mittelstufe und Fortgeschritten

Die nachfolgenden Ausbildungsmodule stehen nur Teilnehmern zur Verfügung, die sich nach erfolgreich abgeschlossener Trainerausbildung im Bereich Poledance für mindestens 2 Jahre im Tanzstudio VI-Dance verpflichten.

- b) Durchführung von Junggesellenabschieden und Privatstunden
- c) Verkauf von Abonnements und Shopartikeln
- d) Kundenbindung

§ 3 Umfang der Ausbildung, Prüfung

Der Umfang und die Dauer der Ausbildung sind individuell abhängig von Vorbildung, Erfahrung und Leistung des/r Trainer/in im Poledancebereich. Generell wird pro Stufe eine Unterrichtsanzahl von 36 Stunden geplant.

Am Ende der vereinbarten Ausbildung und nach Erreichen einzelner Ausbildungsabschnitte werden diverse Prüfungen durch die Leitung von VI-Dance abgenommen, deren Inhalte im alleinigen Ermessen von VI-Dance stehen, jedoch den Ausbildungsinhalten unter §2 entsprechen. Die Prüfungen werden entweder für „bestanden“ oder für „nicht bestanden“ erklärt. Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Eine Prüfungswiederholung kostet 50,00€.

§ 4 Zulassung zur Ausbildung

Zur Ausbildung wird jeder zugelassen der über eine Groupfitnesstrainer B-Lizenz verfügt, sowie genügend Poledanceerfahrung hat. Die unter §2 b-d aufgeführten Zusatzmodule sind lediglich für Teilnehmer zugelassen, die sich nach erfolgreich abgeschlossener Trainerausbildung für mindestens 2 Jahre im Tanzstudio VI-Dance verpflichten. Den übrigen Teilnehmern bleiben diese Ausbildungsmodule verwehrt. Der/die Trainer/in muss über eine Fitnesstrainerausbildung (Group Fitness-Trainer B-Lizenz) verfügen oder diese bei Beginn der Ausbildung noch absolvieren. Beides muss nachgewiesen werden. Zusätzlich muss jede/r Trainer/in, der sich bei VI-Dance verpflichten möchte, über einen großen Erste-Hilfe-Schein (acht Doppelstunden Ausbildung), von einer nach § 68 FEV (Fahrerlaubnisverordnung) amtlich anerkannten Stelle, verfügen oder ggf. diesen innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Trainerausbildung nachholen. Entsprechende Nachweise sind bei der Anmeldung einzureichen.

§ 5 Ausbildungskosten

Die Ausbildungskosten belaufen sich auf eine Gebühr in Höhe von 1.500 Euro inkl. MwSt. pro absolviertem Level. Für Teilnehmer, die sich nach der Ausbildung als Trainer bei VI-Dance verpflichten, fällt eine Ausbildungsgebühr in Höhe von 800 Euro inkl. MwSt. pro absolviertem Level an.

Wer sich zur Trainerausbildung zum Preis von 800,00€ anmeldet, verpflichtet sich automatisch VI-Dance nach der Ausbildung für 2 Jahre (Dauer ab Prüfungstag) als Trainer zur Verfügung zu stehen. Wird ein Beschäftigungsverhältnis früher beendet, ist eine Restzahlung der verbleibenden Monate zu leisten.

Wird die Ausbildung mit einer Förderprämie bezahlt, bleibt die Zahlungsverpflichtung so lange bestehen, bis das Geld von der Förderstelle eingegangen ist.

§ 6 Tätigkeit nach abgeschlossener Ausbildung, Gebührenerstattung, Vertragsstrafe

Sofern sich der Teilnehmer verpflichtet nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Trainer/in für das Tanzstudio VI-Dance für mindestens zwei Jahre tätig zu sein, wird nach Ende der Ausbildung mit dem/der Trainer/in ein Arbeitsvertrag oder ein Vertrag als freier Mitarbeiter mit dem Tanzstudio VI-Dance geschlossen. Etwaige Vertragskonditionen werden individuell nach Ausbildungsende vereinbart. Kommt ein solcher Vertrag nach Abschluss der Trainerausbildung nicht zustande oder wird der Vertrag vor Ablauf von zwei Jahren seitens des Trainers oder rechtmäßig von VI-Dance beendet, so wird rückwirkend die gesamte Ausbildungsgebühr in Höhe von 1.500 Euro pro absolviertem Level fällig (vgl. § 5 des Trainerausbildungsvertrages).

Entsprechendes gilt, wenn ein zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung der Stufe Fortgeschritten schon bestehender Arbeitsvertrag oder Vertrag als freier Mitarbeiter mit der Tanzschule VI-Dance vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestehen der Abschlussprüfung von Seiten des/der Trainer/in oder, falls es sich um einen Arbeitsvertrag handelt, rechtmäßig aus personenbedingten oder verhaltensbedingten Gründen von VI-Dance beendet wird.

VI-Dance ist unter keinen Umständen verpflichtet, den/die Trainer/in nach Abschluss der Ausbildung bzw. Bestehen der Prüfung zu beschäftigen.

Die Durchführung von Poledancestunden/ Poledanceworkshops außerhalb von VI-Dance ist für die Dauer der Tätigkeit bei VI-Dance untersagt. Darüber hinaus, verpflichtet sich der/die Trainer/in, sich an einen Gebietsschutz zu halten. Das heißt, dass der/die Ausgebildete innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung sämtlicher Trainerausbildungen bei VI-Dance in dem Umkreis von 50 km um jedes bestehendes VI-Dance Studios kein Gewerbebetrieb gleichen Formats, Art oder Inhalts eröffnen darf.

§ 7 Vorzeitiger Abbruch der Ausbildung, Mindestteilnehmerzahl

Sollte die Ausbildung vor Abschlussprüfung abgebrochen werden, fallen trotzdem die gesamten Ausbildungskosten an, außer der Abbruch erfolgt aus gesundheitlichen Gründen. In diesem Fall muss ein Attest eingereicht werden.

Bis 30 Tage vor Ausbildungsbeginn hat der/die Trainer/in das Recht vom Vertrag zurück zu treten ohne dass weitere Kosten entstehen. Der Rücktritt ist schriftlich per Einschreiben an: Tanzstudio VI-Dance, Ludwigstr. 16, 44135 Dortmund zu richten.

Danach fallen die kompletten Ausbildungskosten an.

Die Mindestteilnehmerzahl pro Level sind 4 Teilnehmer. Sollten bis 14 Tage vor Ausbildungsbeginn keine 4 Anmeldungen eingegangen sein, kann die Ausbildung von VI-Dance abgesagt werden. Bereits gezahlte Ausbildungsgebühren zahlt VI-Dance innerhalb von 4 Wochen zurück. Weitere Ansprüche des Teilnehmers bestehen nicht.

§ 8 Unterrichtsmaterialien

Alle Unterrichtsmaterialien sind Eigentum von VI-Dance. Sie dürfen weder an Dritte weitergereicht noch kopiert werden. Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung bei VI-Dance sind alle Unterlagen unverzüglich zurück zu geben. Werden Unterlagen für ein anschließend begonnenes oder fortgesetztes Arbeitsverhältnis zur Verfügung gestellt, so sind sie insgesamt unverzüglich bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurück zu geben.

§ 9 Urheberrecht

Das Konzept von VI-Dance und alle damit zusammenhängenden Ausbildungsinhalte wie Poledancetricks, Choreographien, Unterrichtskonzepte für Privatstunden, Event-Konzepte, Marketingkonzepte etc. sowie die Unterrichtsmaterialien unterliegen dem Urheberrecht. Eine Verwendung oder Weitergabe des Konzeptes von VI-Dance und aller damit zusammenhängenden Ausbildungsinhalte ist somit untersagt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.